

COVID-19

Informationen über Liquiditätshilfen

Unterstützungsmaßnahmen der KZV BW

Inhalt

Einführung.....	3
1. Art und Umfang der Liquiditätshilfen gem. § 12 a AAO.....	4
1.1 Konservierend-chirurgische und kieferorthopädische Leistungen.....	4
1.1.1 Abschlagszahlungen.....	4
1.1.2 Liquiditätshilfen.....	4
1.2 PAR-, KBR- und ZE-Leistungen.....	4
1.2.1 Abrechnung.....	4
1.2.2 Liquiditätshilfen.....	4
2. Sonderregelungen.....	5
2.1 Fehlende Vorjahreswerte.....	5
2.2 Erhöhte Liquiditätshilfe.....	5
2.3 Allgemeine Grenze der Liquiditätshilfen.....	5
2.4 Pfändungen / Insolvenzen.....	5
3. Antragstellung.....	6
3.1 Allgemeines.....	6
3.2 KCH-, KFO-Leistungen.....	6
3.3 PAR-, KBR- und ZE-Leistungen.....	7
4. Rückzahlung.....	8
5. Verwaltungskosten.....	8
6. Kürzung von Abschlagszahlungen (KCH/KFO).....	8
7. Hotline.....	8
8. Antragsformular.....	9
9. Geltende neue Vorschriften in der AAO.....	10

Einführung

In Baden-Württemberg berechnet sich die vertragszahnärztliche Gesamtvergütung auf der Grundlage des BEMA-Z nach Einzelleistungen. Folglich führt ein deutlicher Rückgang der für die Versicherten in Corona-Zeiten erbrachten Leistungen zu einem entsprechenden Rückgang der Gesamtvergütung.

Zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der zahnärztlichen Praxen werden die Zahlungen, die die Krankenkassen zur Versorgung ihrer Versicherten leisten, in angemessener Höhe fortgeführt.

Die Vertreterversammlung (VV) der KZV BW hat den baden-württembergischen Zahnärztinnen und Zahnärzten die Möglichkeit eröffnet, Liquiditätshilfen nach der Covid-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung in Anspruch nehmen zu können. Hierfür hat die VV u. a. die Auszahlungs- und Abrechnungsordnung (AAO) der KZV BW geändert.

Grundlegend ist, dass Liquiditätshilfen zwar in Anspruch genommen werden können, jedoch nicht in Anspruch genommen werden müssen.

Wir haben für Sie in der Folge die wichtigsten Punkte für den Erhalt von Liquiditätshilfen bei der KZV BW zusammengestellt.

Der Vorstand

Stuttgart, 2. Juni 2020

1. Art und Umfang der Liquiditätshilfen gem. § 12 a AAO

Liquiditätshilfen können sowohl für konservierend-chirurgische und kieferorthopädische als auch für PAR-, KBR- und ZE-Leistungen beantragt werden.

1.1 Konservierend-chirurgische und kieferorthopädische Leistungen

1.1.1 Abschlagszahlungen

Die Höhe der Abschlagszahlungen ab Juli 2020 für konservierend-chirurgische und kieferorthopädische Leistungen beträgt jeweils 33 % der eingereichten Honorarabrechnungen des entsprechenden Vorjahresquartals.

Der Zeitpunkt der Auszahlung der Abschlagszahlungen bleibt unverändert.

1.1.2 Liquiditätshilfen

Unabhängig von der Höhe der Abschlagszahlungen für konservierend-chirurgische und kieferorthopädische Leistungen in Höhe von jeweils 33 % können zusätzlich Liquiditätshilfen nach den neuen Regelungen gem. § 12 a AAO beantragt werden.

Liegt die Summe der geleisteten Abschlagszahlungen und der Schlusszahlung unter 85 % der eingereichten Honorarabrechnungen des entsprechenden Vorjahresquartals, kann eine Liquiditätshilfe bis zu dieser Höhe (85 %) schriftlich beantragt werden.

1.2 PAR-, KBR- und ZE-Leistungen

1.2.1 Abrechnung

Zum gewohnten Zeitpunkt werden die im jeweiligen Abrechnungszeitraum tatsächlich abgerechneten Leistungen ausbezahlt.

1.2.2 Liquiditätshilfen

Liegt die Zahlung für abgerechnete PAR-, KBR- und ZE-Leistungen eines Monats unter 85 % der eingereichten Honorarabrechnungen des entsprechenden Vorjahresmonats, kann eine Liquiditätshilfe bis zu dieser Höhe (85 %) schriftlich beantragt werden.

Die Ausführungen zu ZE-Leistungen beziehen sich auf den Anteil der zahnärztlichen Leistungen beim Festzuschuss.

2. Sonderregelungen

2.1 Fehlende Vorjahreswerte

Liegen für die Berechnung der Höhe der Abschlagszahlungen und der Liquiditätshilfe keine Vorjahreswerte derselben Zeiträume vor, werden die Abschlagszahlungen bzw. Liquiditätshilfen nach billigem Ermessen durch die KZV BW festgesetzt.

2.2 Erhöhte Liquiditätshilfe

Im begründeten Einzelfall kann die KZV BW nach pflichtgemäßem Ermessen eine Liquiditätshilfe von bis zu 90 % der eingereichten Honorarabrechnungen des entsprechenden Vorjahresquartals (KCH/KFO) bzw. Vorjahresmonats (PAR, KBR, ZE) gewähren. Anträge auf Liquiditätshilfen bis zu 90% sind schriftlich zu begründen.

2.3 Allgemeine Grenze der Liquiditätshilfen

Die Zahlung der Liquiditätshilfen ist auf die Höhe der von den Krankenkassen geleisteten Abschlagszahlungen begrenzt.

2.4 Pfändungen / Insolvenzen

Liegen Pfändungen oder Insolvenzen vor, findet § 12a AAO keine Anwendung. Deshalb können in diesen Fällen keine Liquiditätshilfen geleistet werden.

3. Antragstellung

3.1 Allgemeines

Liquiditätshilfen sind schriftlich zu beantragen. Die Anträge sind per Post an die

**Kassenzahnärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg
Kompetenzzentrum Finanzbuchhaltung
Joseph-Meyer-Straße 8-10
68167 Mannheim**

zu senden.

Liquiditätshilfen können bis maximal 85 % (im begründeten Einzelfall bis 90 %) der eingereichten Honorarabrechnungen des entsprechenden Vorjahresquartals bzw. Vorjahresmonats beantragt werden. Auf den Antragsformularen sind entsprechende Felder für die möglichen Alternativen vorgesehen.

Alle Anträge auf Liquiditätshilfe werden von der KZV BW geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird schnellstmöglich per E-Mail mitgeteilt werden. Daher ist es wichtig, auf dem Antrag eine E-Mail-Adresse für die Rückmeldung einzutragen.

3.2 KCH-, KFO-Leistungen

Liquiditätshilfen für konservierend-chirurgische und kieferorthopädische Leistungen werden mit der jeweiligen Restzahlung ausgezahlt.

- **Antragszeiträume**

Die Anträge für diese Liquiditätshilfen für die Quartale II – IV/2020 können in den nachfolgend genannten Zeiträumen bei der KZV BW eingereicht werden:

Quartal II/2020:	24.08.2020 – 04.09.2020
Quartal III/2020:	23.11.2020 – 04.12.2020
Quartal IV/2020:	22.02.2021 – 05.03.2021

3.3 PAR-, KBR- und ZE-Leistungen

Zunächst werden zum gewohnten Zeitpunkt die im jeweiligen Monat tatsächlich abgerechneten Leistungen ausgezahlt. Die Auszahlung der Liquiditätshilfen erfolgt im Anschluss an diese Zahlung gesondert.

- **Antragszeiträume**

Die Anträge für diese Liquiditätshilfen können für die Abrechnungsmonate Mai – Dezember 2020 in den nachfolgend aufgeführten Zeiträumen bei der KZV BW eingereicht werden:

Mai 2020:	02.06.2020 – 19.06.2020
Juni 2020:	01.07.2020 – 18.07.2020
Juli 2020:	03.08.2020 – 21.08.2020
August 2020:	01.09.2020 – 18.09.2020
September 2020:	01.10.2020 – 16.10.2020
Oktober 2020:	02.11.2020 – 20.11.2020
November 2020:	01.12.2020 – 11.12.2020
Dezember 2020:	04.01.2021 – 15.01.2021

4. Rückzahlung

Die gewährten Liquiditätshilfen müssen zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung erfolgt je zur Hälfte in den Jahren 2021 und 2022 mittels Verrechnung mit der Schlusszahlung für die Quartale I/2021 (im Juni 2021) bis einschließlich III/2022 (im Dezember 2022).

Bei Beendigung der Zulassung vor Ablauf des Jahres 2022 sind die gewährten Liquiditätshilfen sofort in voller Höhe zurück zu zahlen.

5. Verwaltungskosten

Durch Liquiditätshilfen entstehende Verwaltungskosten werden den Zahnärzten gesondert berechnet.

Für beantragte Liquiditätshilfen bis 85% der Honorarabrechnungen des entsprechenden Vorjahresmonats bzw. Vorjahresquartals werden Verwaltungskosten in Höhe von 0,6417% erhoben.

Für darüber hinausgehende beantragte Liquiditätshilfen bis 90% der Honorarabrechnungen des entsprechenden Vorjahresmonats bzw. Vorjahresquartals werden Verwaltungskosten in Höhe von 0,7% erhoben.

Die Erhebung dieser Verwaltungskosten erfolgt durch Verrechnung mit der Schlusszahlung desjenigen Quartals, im Verlauf dessen Liquiditätshilfe geleistet wurde.

6. Kürzung von Abschlagszahlungen (KCH/KFO)

Sofern die eingereichte Honorarabrechnung eines Quartals kleiner ist als die nach der neuen Regelung zu erwartenden Abschlagszahlungen für dieses Quartal, besteht auch die Möglichkeit, um Überzahlungen und damit Rückforderungen der KZV BW zu vermeiden, die Abschlagszahlungen zu kürzen.

Bitte wenden Sie sich ggf. per E-Mail unter Beifügung einer Honorarstatistik bis 14 Tage vor dem Zahlungstermin an die KZV BW unter folgender E-Mail-Adresse:

zahlungen@kzvbw.de

7. Hotline

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte von Montag bis Freitag, von 9:00 bis 15:00 Uhr, unter der Telefon-Nummer

0711 7877-311

an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Buchhaltung.

8. Antragsformular

Zusendung des Antrags bitte ausschließlich per Post!	
 <p>Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg Kompetenzzentrum Finanzbuchhaltung Joseph-Meyer-Straße 8-10 68167 Mannheim</p>	
Antrag auf Liquiditätshilfe	
Hiermit beantrage ich/wir eine Liquiditätshilfe nach § 12a Abs. 3 AAO für	
1. Leistungsbereich(e):	<input type="checkbox"/> KCH
(Bitte Zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> KFO
	<input type="checkbox"/> PAR
	<input type="checkbox"/> KBR
	<input type="checkbox"/> ZE (zahnärztliches Honorar)
2. Abrechnungsquartal bzw. -monat:	_____
3. entweder* Geldbetrag in Höhe von €	<input type="checkbox"/> _____
oder*:	<input type="checkbox"/> 85 % des jeweiligen Vorjahresbetrags abzüglich des Honorars des aktuellen Monats/Quartals
oder*:	<input type="checkbox"/> 90 % des jeweiligen Vorjahresbetrags abzüglich des Honorars des aktuellen Monats/Quartals (Begründung s. Anlage)
(*Bitte nur eine Alternative ankreuzen.)	
Absender/Praxisstempel	Ihre E-Mailadresse für die Rück- meldung der KZV BW:
_____	_____@_____
Ort, Datum	Unterschrift(en) Praxisinhaber

9. Geltende neue Vorschriften in der AAO

„§ 12a Abschlagszahlungen und Liquiditätshilfen im Jahr 2020

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für Zahlungen betreffend das Jahr 2020, die für

- a) konservierend-chirurgische und kieferorthopädische Leistungen ab Juli 2020 bzw.
- b) PAR-, KBR- bzw. ZE-Leistungen ab Juni 2020

zu tätigen sind.

Sie treten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

(2) Abweichend von § 12 Abs. 2 betragen die Abschlagszahlungen betreffend konservierend-chirurgische und kieferorthopädische Leistungen jeweils 33 vom Hundert der vom Mitglied eingereichten Honorarabrechnungen des entsprechenden Vorjahresquartals.

(3) Liegt

- a) die Summe der Abschlagszahlungen i. S. v. Abs. 2 und der Schlusszahlung oder
- b) die Zahlung i. S. v. § 11 Abs. 3 für abgerechnete PAR-, KBR- und ZE-Leistungen eines Monats

unter 85 vom Hundert der vom Mitglied eingereichten Honorarabrechnungen des entsprechenden Vorjahresquartals bzw. -monats, kann auf schriftlichen Antrag eine Liquiditätshilfe bis zu dieser Höhe gewährt werden. Die ZE-Leistungen beziehen sich auf den Anteil der zahnärztlichen Leistungen beim Festzuschuss. Im begründeten Einzelfall kann die KZV BW nach pflichtgemäßem Ermessen eine Liquiditätshilfe von bis zu 90 vom Hundert gewähren. Liquiditätshilfen für die Leistungsbereiche i. S. v. Satz 1 lit. b werden nur vorbehaltlich der Zahlung von Abschlägen der Krankenkassen an die KZV BW für diese Leistungsbereiche auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 COVID-19-VSt-SchutzV gewährt. Die Zahlung der Liquiditätshilfen ist auf die Höhe der von den Krankenkassen geleisteten Abschlagszahlungen begrenzt.

(4) Liegen für die Berechnung der Höhe der Abschlagszahlungen und der Liquiditätshilfe keine Vorjahreswerte vor, wird die Abschlagszahlung bzw. Liquiditätshilfe nach billigem Ermessen durch die KZV BW festgesetzt.

(5) Liegen Pfändungen oder Insolvenzen vor, findet § 12a keine Anwendung.

(6) Durch Liquiditätshilfen entstandene Überzahlungen sind abweichend von § 11 Abs. 5 bis zum 16.12.2022 ratenweise an die KZV BW zurückzuzahlen.

Die Überzahlungen werden jeweils mit den Schlusszahlungen in den Jahren 2021 und 2022 verrechnet.

Die Rückforderung wird in 2021 zu 50 % und in 2022 zu 50 % auf die Abrechnungsquartale verteilt.

- (7) Mit Beendigung der Zulassung wird die Rückforderung der Liquiditätshilfe in voller Höhe sofort fällig.
- (8) Durch Liquiditätshilfen entstehende Verwaltungskosten werden den Zahnärzten gesondert berechnet. Eine Pauschalierung dieser Kosten ist zulässig.“